



Vorbereitung.

Von dem Europäischen Völker- Recht überhaupt.

§. 1.

Das Wort: Völker-Recht wird so wohl von denen Gelehrten, als denen Souverainen selbst, in gar vielerley Verstand genommen.

§. 2.

Es lassen sich dannenhero nicht alle Ausdrücke derer Souverainen von dem Völker-Recht in einerley Sinn nehmen, noch darnach beurtheilen.

§. 3.

Und bey denen Streitigkeiten derer Gelehrten wegen der Existenz und der Verbindlichkeit eines Völker-Rechts laufft theils vil Mißverstand, theils Unerkenntniß dessen, was zwischen denen Europäischen Souverainen und Nationen üblich ist, mit unter.

¶

§. 4.

§. 4.

Das Völkler-Recht bedeutet entweder eine Gattung Rechtens, dessen Grund auf denen Verträgen oder dem Gebrauch derer souverainen Regenten und Völkler beruhet und bald mit anderen Arten derer Rechte übereinkommt, bald von denenselben unterschieden ist.

§. 5.

Oder es bedeutet auch dasjenige Recht, wornach die souveraine Regenten und Völkler ihre Handlungen einzurichten gehalten und selbige darnach beurtheilen zu lassen schuldig seynd.

§. 6.

Anlangend den ersten dieser Begriffe, so kan es kein Völkler = Gesetz geben; weil alle Völkler, von denen hier die Rede ist, von einander independent seynd.

§. 7.

Keinen allgemeinen Völkler = Vertrag gibt es auch nicht.

§. 8.

Ja es ist nicht einmahl auch nur ein einiger Vertrag zwischen allen Europäischen Völkclern vorhanden.

§. 9.

Und eben so wenig werden aus denen particular = Verträgen einiger oder mehrerer Europäischen Mächten Sätze gezogen und erwiesen werden können, in denen alle Europäische Souverainen eine gleiche Meinung hegeten.

§. 10.

Ein allge
Es auch nicht
schen vilen
dem aber dar
ten, oder be
kommens ist.

Wohl ab
der einzel
dens- und S
ge so wohl
in vilen m

Was all
Verträgen
nes, doch en
ten oder Nach
Verträge gef
zu verlangen.

Es wäre d
sonderer Wert
doch nicht au
bel wäre.

So dann
Anzahl Sätz
Verträge vo
ner anderen
den können, se

§. 10.

Ein allgemeines Völcker = Herkommen gibt es auch nicht ; sondern es kan etwas zwar zwischen vilen Völckern Herkommens seyn, von dem aber dennoch andere Nationen nichts wissen, oder bey denen gar das Gegentheil Herkommens ist.

§. 11.

Wohl aber kommen die zwischen mehreren oder einzelen Europäischen Mächten in Friedens- und Kriegs- Zeiten geschlossene Verträge so wohl in Haupt- als Incident- Puncten in vilen mit einander überein.

§. 12.

Was also auf vilen gleichformigen specialern Verträgen beruhet, gibt zwar kein vollkommenes, doch einiges, Recht, an andere Regenten oder Mächten, mit denen keine dergleichen Verträge geschlossen worden seynd, eben dieses zu verlangen.

§. 13.

Es wäre dann, daß der Grund solcher besonderer Verträge nicht auch auf andere, oder doch nicht auf den, der es verlangt, applicabel wäre.

§. 14.

So dann findet sich eine noch vil grössere Anzahl Sachen, darinn keine ausdrückliche Verträge vorhanden seynd, die auch aus keiner anderen Art derer Rechten hergeleitet werden können, sondern die lediglich auf dem Her-

Kommen zwischen denen Europäischen souverainen Regenten und Herkommen beruhen.

§. 15.

Ein Herkommen heißt, wann etwas mehrmahlen, oder, nach Beschaffenheit derer Umstände, auch wohl nur einmahl, geschehen ist und andere dabey interessierte Mächten es gewußt und darzu stille geschwiegen haben.

§. 16.

Je allgemeiner solches Herkommen ist, je länger es gedauert hat, je öfter es fürgekomen ist und aus je neueren Zeiten es herrühret, um so stärker verbindet dasselbige auch andere souveraine Regenten und Nationen.

§. 17.

Der einige, aber hinreichend- und unwiderlegliche, Beweis davon ist, daß die souveraine Regenten und Nationen in Europa dieses selbst zugestehen und sich gegen einander darauf beziehen, es also auch gegen sich selbst gelten lassen müssen.

§. 18.

Der Beweis eines solchen Herkommens selbst aber kan entweder durch Zeugen, oder durch Bücher, oder durch andere Schriften, u. s. w. geführt werden,

§. 19.

Ubrigens ist mit einem solchen Herkommen an denen Europäischen Höfen und in denen Europäischen Staats-Sachen meistens weit mehr auszulangen, als mit allen nur zu ersin-

nen möglich
Gründen.

Nur wird
Herkommene
an einen od
den gar das

Wann hi
sonderes He
dependiret
ob sie sich
Galles, u
abgehande

Souverain
überhaupt,
haben, oder
mollen.

Doch gib
mens, darin
veraine Reg
den, daß je
seyen und de
oder Staat
werden könn

Das auf
beruhende B
bloß eben da
oder Natur-
ne

Völker = Recht überhaupt

nen möglichen Vernunft- und Billigkeits-Gründen.

§. 20.

Nur wird die Verbindlichkeit eines solchen Herkommens alsdann nicht zugestanden, wann an einem oder dem anderen Ort ein anderes, oder gar das Gegentheil, hergebracht ist.

§. 21.

Wann hingegen erst neuerlich ein solches besonderes Herkommen eingeführet werden will, dependiret es von denen anderen Souverainen, ob sie sich solches gefallen lassen, oder widrigen Falles, und wann von der Neuerung nicht abgestanden werden will, mit einem solchen Souverain, oder Staat, das Commercium überhaupt, oder doch in diesem Stück, aufheben, oder sich sonst Satisfaction verschaffen wollen.

§. 22.

Doch gibt es auch allerley Arten Herkommens, darinn alle, oder doch die meiste, souveraine Regenten und Staaten eines seyn werden, daß selbige etwas ganz willkührliches seyen und daß es damit von jedem Regenten oder Staat nach frehem Belieben gehalten werden könne.

§. 23.

Das auf Verträgen oder dem Herkommen beruhende Völker-Recht nun enthält zuweilen bloß eben das, was das Göttliche geschriebene oder Natur-Recht ebenfalls lehret und bleibet

alsdann, dessen ohnerachtet, zwar dennoch Völkern-Rechtens, eigentlich aber bestätigtet entweder nur dem würcklichen Gebrauch des Göttlichen geschriebenen und Natur-Rechts unter denen souverainen Regenten und Völkern, oder es sezet auch zugleich einige Sätze des sonst, ausser denen allgemeinen und großen Wahrheiten, so sehr ungewissen Natur-Rechts, wenigstens in Praxi, ausser Zweifel.

§. 24.

Deffters aber sezet dieses Völker-Recht auch solche Dinge fest, welche weder in dem Göttlichen geschriebenen, noch in dem Natur-Recht, einigen, oder doch keinen hinlänglichen, Grund haben.

§. 25.

Einige Sätze dieses Völker-Rechts seynd unveränderlich und bleiben allezeit, wenigstens so lang Europa in seiner dermahligen Verfassung bleibet.

§. 26.

Manches aber ändert sich mit der Zeit und wird entweder durch ausdrückliche Verträge, oder durch ein widriges neueres Herkommen, aufgehoben.

§. 27.

Nach dem zwenten oben angezeigten Verstand des Wortes: Völker-Recht gibt es verschiedene Arten desselbigen, nemlich 1. ein Göttlich-geschriebenes, in so ferne die Regeln

der heil. S
ten und W

2. Ein G
tur des Men
des einen
müdet.

3. Ein v
fürmigen Q
ten herrührt
vor geredet

4. End
auf dem
schen Regen
cker-Recht
schon erkläret

Eigentlich
sich souverai
sentanten, g
dann gegen
verainen Et
ferner ganze
rere oder ei
Nationen,
und worzu
get seyen.

Doch gibt

der heil. Schrift auch auf souveraine Regenten und Völker applicabel seynd.

§. 28.

2. Ein Göttlich = natürliches, oder der Natur des Menschen eingepflanztes Recht, welches einen Theil des Rechts der Natur ausmachet.

§. 29.

3. Ein verglichenes, oder aus denen gleichförmigen Verträgen viler souverainer Mächten herrührendes, Völker = Recht; davon zuvor geredet worden ist.

§. 30.

4. Endlich ein herkommliches, oder bloß auf dem Herkommen zwischen denen Europäischen Regenten oder Staaten beruhendes Völker = Recht, dessen Beschaffenheit ebenfalls schon erkläret worden ist.

§. 31.

Eigentlich lehret das Völker = Recht, wie sich souveraine Regenten, und deren Repräsentanten, gegen sich selbst unter einander, so dann gegen die niedrigere Glieder anderer souverainen Staaten, ingleichem diese gegen jene, ferner ganze Nationen in Corpore, oder mehrere oder einzelne Personen von verschiedenen Nationen, gegen einander zu bezeugen haben und worzu sie in Absicht auf einander berechtiget seyen.

§. 32.

Doch gibt es auch Fälle, da Regenten und

U 4

Unter

Unterthanen einerley Staats sich gegen einander auf das Völcker-Recht beziehen können.

§. 33.

In gegenwärtiger Anleitung ist es eigentlich um das Völcker-Recht zu thun, welches auf Verträgen derer Europäischen souverainen Mächten unter sich, oder auf dem Herkommen zwischen denenselbigen, beruhet und welches die Rechte, auch Pflichten, derer souverainen Regenten und deren Repräsentanten, so dann ganzer Nationen und einzelner Personen von verschiedenen Nationen, anzeigt und entscheidet.

§. 34.

Ubrigens ist es an deme, daß die, so eine Über-Macht haben, öftters etwas, wider alles Recht und Billigkeit, mit Gewalt durchsetzen, welches hernach, zumahlen, wo es öftters oder lange, ob gleich mit Widerspruch, geschehen ist, als Völcker-Rechtens zu seyn, passieren solle.

§. 35.

Auch wird sich mehrmahlen in folle auf das Völcker-Recht bezogen, da es doch hart oder ohnmöglich fallen würde, die Verträge, oder das Herkommen, auf welchen dieses Völcker-Recht beruhen solle, anzugeben.

§. 36.

Ein Regent, der mit anderen souverainen Mächten zu thun hat und mit eigenen Augen sehen

sehen will,
schen Völ

Und Zu
ohne dies
Personen,
Unterthane
souveraine
ganz gleich

Staat
nicht sich
ihren V
ziehen n
schen Völ
ren.

Und so ist
men- und
ternen Nöt
nigstens in
oder sie kön
sünd- und
brauchbar
lich mögen

Nicht m
Standes-
vil mit allen
schen umzu
zu unterhalt

sehen will, kan der Erkenntniß des Europäi-
schen Völcker = Rechts nicht entbehren.

§. 37.

Und Teutschen Regenten ist dieselbige auch
ohne dises sehr nützlich, weil solche in vilen ihre
Personen, Gesandten, Lande, Bediente und
Unterthanen betreffenden Sachen mit denen
souverainen Europäischen Staaten fast oder
ganz gleiche Gerechtsamen zu genießsen haben.

§. 38.

Staats = Bediente aber können, wann sie
nicht sich Verantwortung und Schande, oder
ihren Principalen Verdruß und Schaden, zu-
ziehen wollen, der Erkenntniß des Europäi-
schen Völcker = Rechts noch vil weniger entbeh-
ren.

§. 39.

Und so ist sie endlich auch Legations = Gehei-
men = und anderen Secretarien, oder subal-
ternen Råthen und Bedienten, entweder, we-
nigstens in gewissen Stücken, ohnentbehrlich,
oder sie können sich doch durch eine darinn be-
sitzend = und zeigende Stärcke sehr hervor thun,
brauchbar und, wie man zu reden pflegt, glück-
lich machen.

§. 40.

Nicht nur aber solche Männer, sondern auch
Standes = Personen und Hof = Leute, welche
vil mit allerley anderen Gattungen von Men-
schen umzugehen und dieselbige in Gesprächen
zu unterhalten haben, können durch eine hierinn
besi-

besitzende gründliche Einsicht sich resp. respectabel, beliebt und nützlich machen.

§. 41.

Auch von dieser Wissenschaft äussert sich der Nutzen gleich bey Antretung derer Staats-Geschäfte darinn, daß man leichter, vergnügter und sicherer arbeitet, als andere, welche keinen gründlich = oder zusammenhangenden Begriff von dergleichen Sachen haben.

§. 42.

Aber auch hernach zeigt sich darinn ein ungemeiner Vortheil davon, daß auf einen also gelegten tüchtigen Grund sich nach und nach ein um so solideres Gebäude aufführen läffet.

§. 43.

Dessen ohnerachtet ist man dannoch an denen Höfen um diese Wissenschaft und deren Emporbringung bißhero wenig bekümmert gewesen.

§. 44.

Die Ursachen davon seynd: Weil die Regenten sich meistens auf die Ministers, diese auf ihre Subalternen und letztere auf ihre Routine zu verlassen pflegen, oder, wo es noch besser gehet, die Regenten selbst, oder auch die Ministri, mit ihrem Stand, Mutter = Wiß und Erfahrung entweder weit genug zu reichen glauben, oder doch es als eine nun einmahl versaumte Sache, die sich nicht wieder redressiren lassen, ansehen: Böse Staats = Bedienten sehen auch gemeiniglich nicht gerne, daß die würck-

liche

liche oder fü-
gen sehen ler-
daß ihnen ni-
was so doch

Auf Unio-
nur genug
zu hören
kamt, ka-
lösa; aber
Völker: S-
ter denen
Eern übli-
trollen.

Die Har-
die gelehrte,
von pragmat
unter Großen
weder einen
einen Gehör
Anlage dazu
an genugsame
lichen Quellen
leicht die Mi-
aber noch gan-
den Durchset-
passieren.

So vil ich
Welt kenne,

liche oder künftige Regenten mit eigenen Augen sehen lernen und verhüten dahero sorgfältig, daß ihnen nicht vil von dem beygebracht werde, was sie doch nothwendig wissen sollten.

§. 45.

Auf Universitäten und in Schrifften aber ist zwar genug von dem Völcker = Recht zu sehen und zu hören und wo es auf Raiffonnemens ankommt, kan man vil gründlich = und artiges lesen; aber an ein pragmatisch = und solches Völcker = Recht, wie es heutiges Tages unter denen souverainen Regenten und Völckern üblich ist, hat sich noch niemand machen wollen.

§. 46.

Die Haupt = Ursach ist wohl diese, daß auch die gelehrteste Personen offt, ja gemeinlich, von pragmatischen und in dem gemeinen Leben unter Grossen oder Kleinen nützlichsten Sachen weder einen gründlichen Begriff haben, noch einen Geschmack daran finden, noch auch eine Anlage darzu besitzen. Vilen möchte es ferner an genugsamer Kenntniß derer darzu erforderlichen Quellen fehlen und noch andere mögen leicht die Mühe scheuen, in einem so grossen, aber noch ganz mit Eis belegten, Welt = Meer den Durchbruch zu wagen und die Enge zu passieren.

§. 47.

So vil ich aber den Geschmack der jehigen Welt kenne, darff ich glauben, daß, wann
nur

nur einmahl erst der Anfang gemacht ist, sich theils von selbst den Leuten finden werden, welche der Spuhr folgen und noch mehreres festes Land entdecken, theils wenigstens ein und andere Regenten und grosse Staats = Bediente geschickte Köpfe aufmuntern werden, ihren Fleiß an eine so angenehm = als nützliche Arbeit zu wenden.

§. 48.

Die Quellen des Europäischen allhier abzuhandelnden Völker = Rechts seynd also, angezeigter massen, 1. die zwischen Europäischen souverainen Regenten oder Nationen in neueren Zeiten geschlossene Verträge, so dann 2. das zwischen ihnen übliche Herkommen.

§. 49.

Hülffs = Mittel dabey sollten abgeben können die von dem Völker = Recht vorhandene Schriften; sie bleiben aber entweder nur bey Raiffonnemens, oder bey denen aus den ältern Zeiten entlehnten Exempeln, stehen, seynd mithin durch die Bancf zu gegenwärtigem Zweck unbrauchbar; ausser was Herr Hoff = Rath GLAFEY in seinem Recht der Vernunft einiger massen präktiret hat und in der versprochenen neuen Ausgabe desjenigen Theils desselben, welcher ganze Völker betrifft, noch fernere präktiren möchte.

§. 50.

Man muß sich also dermahlen vorderist mit denen Sammlungen von dergleichen Verträgen

gen be-
SCHMAUS
demum gut
des Abbe
l'Europe fo
ROUSSET
en kan, ol
vollständig,
Zurische Ut
vermehret b

So dan
systemati
Materien
Herrn He
geschriebene
Inschafft.

Weiter get
ständigen V
Staats = Su
Herrn, Mini
derer neuen
lantes, u. f.

Endlich un
rechnen die v
deren Gehäl
zwischen gan
derselben, v
Staats = Urku

gen

gen behelffen, darunter Herrn Hof = Rath SCHMAUSSENS *Corpus Juris Gentium Academicum* gute Dienste thun, demselbigen auch des Abbé de MABLY *Droit public de l'Europe fondé sur les Traitez*, mit Herrn ROUSSETS Anmerkungen, beygefüget werden kan, ob es gleich weder ordentlich, noch vollständig, noch accurat gerathen ist und die Deutsche Uebersetzung deren Fehler noch weiter vermehret hat.

§. 51.

So dann kan man auch verschiedene andere systematische Schriften bey ein = und anderen Materien mit Nutzen gebrauchen, sonderlich Herrn Hof = Rath SCHMAUSSENS wohlgeschriebene Einleitung zu der Staats = Wissenschaft.

§. 52.

Weiter gehören hierher die von Staats = verständigigen Personen und in Absicht auf die Staats = Sachen geschriebene Geschichte grosser Herrn, Ministers, Gesandten, 2c. ingleichem derer neuesten Zeiten, auch vile gute Pieces volantes, u. s. w.

§. 53.

Endlich und hauptsächlich seyend hierher zu rechnen die zwischen denen Souverainen, auch deren Gesandten und Ministern, oder sonst zwischen ganzen Nationen, oder einem Theil derselben, verhandelte Staats = Schriften, Staats = Urkunden, Staats = Schreiben, Aufsätze

14 Von dem Europ. Völcker-Recht überhaupt.

säße in Staats = Streitigkeiten, die Tage Bücher, Berichte und Instructionen derer Gesandten u. d. als welche die eigentliche und beste Steine und Kalck seynd, woraus dieses Gebäude aufgeföhret werden muß.

§. 54.

Ein anderes sehr wichtiges Hülfss = Mittel ist ein vertrauter und öffterer Umgang mit hohen oder nidrigen Staats = Bedienten; als von denen manchmahlen allerley zu erlernen ist, darnach man in allen Büchern vergeblich suchen, oder doch keine hinlängliche oder sichere Nachricht davon antreffen würde.

§. 55.

Wer Gelegenheit hat, Reisen in andere souveraine Staaten fürzunehmen, der kan sich derselbigen auch zu diesem Zweck sehr nützlich bedienen; und zwar um so mehr oder weniger, je mehr oder weniger Erkenntniß von solchen Sachen er mit sich von Haus auf die Reise gebracht hat.

§. 56.

Endlich ist freilich auch die eigene Erfahrung, wie in allen Wissenschaften, so auch hierinnen, ein starckes Hülfss = Mittel; zumahlen in denenjenigen Materien, wo dermahlen die schriftliche Nachrichten von deme, was unter denen Souverainen Herkommens seye, noch nicht hinreichen.



Völ

in

Von Eur
gen

Von

Man kan
sich souverain
matis oder C
publicarum n
an und für sich
einander: J
ge, die denen
liche Religion
gleich in mehr
findliche Socie
und anderer
gegen die von
de Conquäten
in eine gewisse
auch dadurch